

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 45/0741/WP17-1
Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Finanzsteuerung		AZ:	
		Datum:	15.04.2020
		Verfasser:	FB 45/100
Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten, der Kindertagespflege und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020 (Ergänzung)			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
28.04.2020	Kinder- und Jugendausschuss	Anhörung/Empfehlung	
28.04.2020	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung	
30.04.2020	Schulausschuss	Anhörung/Empfehlung	
06.05.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der **Kinder- und Jugendausschuss** empfiehlt dem Finanzausschuss dem Rat der Stadt, den Erlass des Elternbeitrages für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie der Kindertagespflege für den Monat April 2020 unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird, zu empfehlen

Der **Schulausschuss** empfiehlt dem Finanzausschuss dem Rat der Stadt Aachen, den Erlass des Elternbeitrages für die Betreuung von Kindern in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außer-unterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I für den Monat April 2020 unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird, zu empfehlen. Weiterhin empfiehlt der Schulausschuss die Erstattung der ausfallenden Elternbeiträge für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I an die Maßnahmenträger.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Rat der Stadt vorbehaltlich der Empfehlung vom Kinder- und Jugendausschuss sowie der Empfehlung vom Schulausschuss den Erlass des Elternbeitrages für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten, der Kindertagespflege sowie in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I für den Monat April 2020 unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird. Weiterhin empfiehlt der Finanzausschuss die Erstattung der ausfallenden Elternbeiträge für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I an die Maßnahmenträger.

Der **Rat der Stadt** beschließt den Erlass des Elternbeitrages für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten, der Kindertagespflege sowie in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I für den Monat April 2020 unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird. Weiterhin beschließt der Rat der Stadt Aachen die Erstattung der ausfallenden Elternbeiträge für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I an die Maßnahmenträger.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

¹PSP-Element 4-060101-901-9 SK 43210000

²PSP-Element 4-060101-918-9 SK 43210000

³PSP-Element 4-030101-807-8 SK 43210000

⁴PSP-Element 4-030106-907-2 SK 43210000

⁵PSP-Element N.N. wird noch vergeben: hälftige Erstattung durch das Land NRW

⁶PSP-Element 4-030101-807-8 SK 53180000

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2020	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ansatz 2021 ff.	Fortgeschriebener Ansatz 2021 ff.	Folgekosten (alt)	Folgekosten (neu)
	Ertrag	-9.645.900 ¹	-8.752.900	-24.510.000	-24.510.000	
-1.450.000 ²		-1.316.800	-4.350.000	-4.350.000		
-3.100.000 ³		-2.826.700	-9.300.000	-9.300.000	0	0
-10.500 ⁴		-9.600	-31.500	-31.500		
0 ⁵		-672.700	0	0		
Personal-/ Sachaufwand	11.504.100	-11.549.100	37.740.500	37.740.500	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	-2.702.300	-2.010.400	-451.000	-451.000	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	-893.000 -133.200 -273.300 -900 +672.700 -45.000 Gesamt: -672.700		0			
	Anteilige Deckung des Mehraufwandes i.H.v. 22.500 € erfolgt aus 4-030101-807-8, SK 53180000					

Erläuterungen:

Die Veränderung im Vergleich zur Ursprungsvorlage ergibt sich daraus, dass durch das Begleitschreiben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein Westfalen vom 07.04.2020 (siehe Anlage) die Beitragsbefreiung für den Monat April konkretisiert wurde. Hiernach fallen auch die Beiträge unter die Befreiungs- und Erstattungsregelung, welche für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primar- und Sekundarbereich direkt vor Ort von den Schulen/Eltern, Vereinen und Trägern erhoben werden. Hierbei handelt es sich um mögliche Beiträge im Rahmen der Förderprogramme „Schule von 8 bis 1“, „13+“ und „Silentien“ (Primarbereich) sowie im Sekundar I Bereich das Förderprogramm „Geld oder Stelle“.

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus. Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, ist eine Satzungsänderung zu aufwendig. Daher ist durch einen Beschluss des Rates die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Die Stadt Aachen verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020. Bereits geleistete Beiträge werden in voller Höhe zurückerstattet.

Für den Bereich der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und der Sekundarstufe I werden die ausfallenden Elternbeiträge zusammengefasst seitens des Schulträgers beim Land zur (50 prozentigen) Erstattung angemeldet. Hierfür wurden die Beträge kurzfristig bei den Schulen abgefragt. Die vom Land erstatteten Beiträge werden von der Kommune an die betroffenen Träger weitergereicht. Darüber hinaus übernimmt der Schulträger Stadt Aachen die restlichen 50 Prozent der ausgefallenen Beiträge, sodass der Träger letztlich eine 100 prozentige Erstattung der Beiträge für den Monat April 2020 erhält.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Je nach Fortdauer der entsprechenden Vorgaben und schulaufsichtlichen Weisungen wird über eine Wiederholung dieses Prozederes zu diskutieren sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Erlass der Elternbeiträge für den Monat April 2020 ergeben sich voraussichtlich folgende

Mindereinnahmen:

Elternbeitrag Kita	-893.000 €
Elternbeitrag Tagespflege	-133.200 €
Elternbeitrag OGS	-273.300 €
Elternbeitrag Förderschulen	- 900 €
Zwischensumme Mindereinnahmen	-1.300.400 €

Mehraufwand

Erstattung Elternbeitrag Primarbereich	- 42.000 €
Erstattung Elternbeitrag Sek.I Bereich ¹	-3.000 €
Zwischensumme Mehraufwand	-45.000 €

Hälftige Erstattung durch das Land NRW :	+672.700 €
Gesamtbelastung städtischer Haushalt	-672.700 €

Es werden sich unter Berücksichtigung der Erstattung vom Land voraussichtlich Mindereinnahmen in Höhe von rd. 650.200 € ergeben. Der Netto-Mehraufwand in Höhe von rd. 22.500 kann aus der vorhandenen OGS-Position (4-030101-807-8 SK 53180000) gedeckt werden.

¹Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung hatten 5 Schulen noch nicht gemeldet, es wird davon ausgegangen, dass hier keine oder wenn nur geringen Beiträge anfallen.

Anlagen:

- Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2020
- Begleitschreiben des Ministeriums für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An

- die oberen Kommunalaufsichten / Bezirksregierungen,
- die Oberbürgermeisterin und die Oberbürgermeister,
- die Landrätin und die Landräte und
- die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

nachrichtlich zur Kenntnis an:

- die Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen

29. März 2020

Umgang mit Beiträgen zur Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19:

Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat April 2020

Im Zuge der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit dem 16. März 2020 bis zum 19. April 2020 ein Betretungsverbot für Kinder und Eltern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) ausgesprochen. Zugleich hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, ebenfalls mit Datum vom 16. März 2020, die Entscheidung getroffen, den Unterrichtsbetrieb an den Schulen im gleichen Zeitraum einzustellen. Dies betrifft auch die Betreuung von Kindern in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Für beide Betreuungsleistungen werden von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Beiträge erhoben.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



**Zu den nachfolgend häufig gestellten Anfragen geben wir Ihnen
Hinweise zu aktuellen Verfahrensfragen und Vorgehensweisen:**

1. Empfehlung:
Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat April 2020
 2. Beschlussfassung: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW
 3. Kommunales Haushaltsrecht
 4. Erstattungsverfahren: Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Einzahlungs- bzw. Ertragsausfällen
 5. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?
- Anlage 1 Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW, § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW)
- Anlage 1a Muster für die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW, § 50 Absatz 3 Satz 3 KrO NRW)
- Anlage 2 Versand erfolgt nach Beschlussfassung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen: Antragsmuster



1. Empfehlung: Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat April 2020

¹Aus abgabenrechtlicher Hinsicht kann ganz allgemein angemerkt werden, dass es sich bei den in Rede stehenden „Elternbeiträgen“ in rechtlicher Hinsicht um Gebühren handelt, für die auch die allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätze Geltung beanspruchen.

²So lässt ein zeitlich geringfügigeres Entfallen der Leistung von einigen Tagen durch Streikmaßnahmen oder eine krankheitsbedingte Schließung der Einrichtung von wenigen Tagen die Gebührenentrichtungspflicht nicht entfallen.

³Bei einem viele Wochen oder Monate anhaltenden Dauerstreik oder einer entsprechend langen andauernden krankheitsbedingten Schließung der Einrichtung bliebe es allerdings beim Entfallen der Gebühren-/Beitragspflicht.

⁴Auch wenn es kaum möglich ist, eine präzise Grenze festzulegen, ab welchen Schließungszeiträumen es zu einem korrespondierenden Entfallen der Gebührenpflicht kommt, dürfte es allerdings nicht zweifelhaft sein, dass es sich bei den hier in Rede stehenden Schließungszeiträumen wegen der Gefahr einer Coronavirusinfektion um gebührenrelevante Zeiträume handelt.

⁵Die Landesregierung empfiehlt den beitragsberechtigten Kommunen, für den Monat April 2020 auf eine Erhebung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I zu verzichten (Erlass der Beitragspflicht für April 2020).

⁶Das Betretungsverbot für die genannten Einrichtungen bzw. Schulen – mit Ausnahme für Kinder von sogenannten „Schlüsselpersonen“ – ist nach heutigem Stand bis zum 19. April 2020 erlassen. ⁷Die Landesregierung wird vor dem Auslaufen des genannten Datums – unter Berücksichtigung der sich bis dahin ergebenden Lage – eine Neubewertung des erlassenen Betretungsverbotes vornehmen.



2. Beschlussfassung: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW

¹Über das Aussetzen der Beitragspflicht für den Monat April 2020 ist eine Entscheidung des Rates bzw. des Kreistages notwendig, da regelmäßig davon auszugehen ist, dass die bestehenden Elternbeitrags-satzungen für die Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertages-pflege) und für die Betreuung von Kindern in der gebundenen und of-fenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsange-boten der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine derartige Fallkon-stellation bzw. Ausnahmesituation nicht vorsehen.

²Die Entscheidung könnte dann im Wege des Dringlichkeitsbeschlus-ses nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW eingeholt werden, da wahrscheinlich vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Zeit und des anstehenden Termins für den Bei-tragseinzug keine fristgerechte Einladung des jeweiligen gewählten Or-gans möglich sein dürfte.

³Die Landesregierung stellt hiermit ein Muster für eine Dringlichkeits-entscheidung und eine Dringlichkeitsbeschlussvorlage zur Verfügung, an welchen sich die Kommunen orientieren können (Anlage 1 und An-lage 1a).

3. Kommunales Haushaltsrecht

¹Die örtlich zuständigen Kommunalaufsichten werden gebeten, sofern beitragsberechtigte Kommunen die Beitragserhebung aussetzen, von der Durchsetzung der Beitragserhebung mit kommunalaufsichtlichen Mitteln in sämtlichen haushaltsrechtlichen Fallkonstellationen abzuse-hen.

²Die Ausbreitung von COVID-19 fordert derzeit alle staatlichen Ebe-nen. ³Insbesondere erhöht sich durch die absehbaren Verwerfungen in der Wirtschaft und verschiedene gesetzgeberisch getroffene Entschei-dungen die Anspannung der kommunalen Haushalte in der Fläche.



4. Erstattungsverfahren: Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Einzahlungs- bzw. Ertragsausfällen

¹Zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden wurde vereinbart, dass der tatsächliche Ertrags- bzw. Einzahlungsausfall für April 2020 jeweils zur Hälfte vom Land Nordrhein-Westfalen - vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesgesetzgeber - und der jeweiligen Kommune getragen wird.

²Kommunen, die die Beitragserhebung im Monat April 2020 aussetzen, erhalten auf Antrag (siehe Satz 6) 50 % auf Basis der für die Festsetzung zugrunde zu legenden Verhältnisse nach dem Stand 1. April 2020 von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen erstattet (tatsächlicher Einzahlungs- und Ertragsausfall).

⁵Anträge auf Erstattung der hälftigen Mindereinzahlungen können bis zum 31. Oktober 2020 gestellt werden.

⁶Ein Muster-Antragsformular wird unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt (Anlage 2).

5. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?

- **zu diesem Erlass:**

Wenn Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise zu diesem Erlass in Bezug auf das kommunale Haushaltsrecht haben, richten Sie diese bitte an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie erreichen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter:

FP-R304@mhkbq.nrw.de

- **zum Betretungsverbot in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung:**

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt das Fachpersonal beim Umgang mit dem Betretungsverbot für Kinder und Eltern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen



in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) mit ausführlichen Informationen auf folgender Seite:

<https://www.mkffi.nrw/faq-zum-betretungsverbot-und-zur-betreuung-von-schluesselpersonen>

Falls Sie darüber hinaus Fragen und/oder Anregungen zur Umsetzung des Betretungsverbots haben, erreichen Sie unsere Mitarbeiter per Mail unter: corona@mkffi.nrw.de

- **zum Betretungsverbot für Schulen:**

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt mit ausführlichen Informationen auf folgender Seite:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

Falls Sie darüber hinaus Fragen und/oder Anregungen zur Umsetzung des Betretungsverbots haben, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per Mail unter: corona@msb.nrw.de

Anlage 1

Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung in Städten/Gemeinden über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020:

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Beschlussvorschlag

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die **Stadt/Gemeinde xxx** setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung

(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot es die Elternbeiträge zu erlassen (*sofern für die Stadt/Gemeinde zutreffend*). Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Die *Stadt/Gemeinde* verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem *vorläufigen Minderertrag von rd. xxx Euro* für April 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

030101: xxx Euro
060101: xxx Euro
060102: xxx Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Anlage 1

Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung des Kreises über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020:

Dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW

Beschlussvorschlag

Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der **Kreis xxx** setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW und ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung

(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot die Elternbeiträge zu erlassen (*sofern für den Kreis zutreffend*). Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Der Kreis xxx verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem *vorläufigen Minderertrag von rd. xxx Euro* für April 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

030101: xxx Euro
060101: xxx Euro
060102: xxx Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Anlage 1a

Muster für die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung durch den Rat über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und/oder im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe und Förderschulen im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

Beschlussvorschlag

Die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt:

Die **Stadt/Gemeinde xxx** setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angebote zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angebote gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Begründung

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung **vom xx. Monat 2020** verwiesen.

Anlage 1a

Muster für die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung durch den Kreistag über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und/oder im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe und Förderschulen im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

Beschlussvorschlag

Die nachfolgende, entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 3 KrO NRW genehmigt:

Der Kreis xxx setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angebote zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angebote gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Begründung

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung **vom xx. Monat 2020** verwiesen.

Anlage 2

Muster für einen Antrag auf Gewährung einer Zuweisung zur anteiligen Erstattung der tatsächlichen Beitragsausfälle im Zuge des Aussetzens der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

Das Antragsmuster wird nach Beschlussfassung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

7. April 2020

Seite 1 von 2

An alle
Schulträger im
Land Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:

321 – 6.08.06.11.01-155428

bei Antwort bitte angeben

Anteilige Erstattung von Beiträgen zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19

Beschluss des Landeskabinetts vom 31. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landeskabinett hat am 31. März 2020 beschlossen, dass das Land zur Hälfte die für den Monat April anfallenden Elternbeiträge für Angebote im Rahmen des Grundlagenerlasses BASS 12-63 Nr. 2 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ erstattet.

Die andere Hälfte tragen gemäß einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Kommunen selbst. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge bitten wir um Ihre Mithilfe.

Dem Land liegen keine Zahlen über die kommunal erhobenen Elternbeiträge vor. Voraussetzung für die Erstattung durch die Bezirksregierungen ist daher eine Selbstauskunft der Kommunen über die erhobenen Summen.

Sie erhalten mit diesem Anschreiben ein Formblatt zur Beantragung der Zuweisung, in die Sie die Beträge für die Beiträge gemäß ursprünglicher Festsetzung für April 2020 bitte aufgeschlüsselt nach Angebot eintragen mögen.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Ich darf Sie bitten, die entsprechenden Unterlagen bis zum 30. Mai bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen. Die Zuweisung erfolgt zum 1. September 2020 durch gesonderte Zahlung.

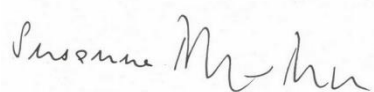
Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- In einigen Fällen werden Elternbeiträge direkt von privaten Elternvereinen erhoben. Es besteht Einigkeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden, dass diese von den Kommunen erfasst werden und eine Verrechnung von den Kommunen in eigener Zuständigkeit vorgenommen wird. Eine Erstattung erfolgt in diesen Fällen maximal in Höhe der von der örtlichen kommunalen Satzung vorgegebenen Beitragsstaffelung. Bis zur Auszahlung der Mittel an die Kommunen im September wird den Schulträgern empfohlen, diese Vereine im Falle akuter Liquiditätsprobleme in eigener Zuständigkeit zu stützen, falls Hilfspakete von Land und Bund über die Wirtschaftsministerien nicht greifen.
- Land und Kommunen, vertreten durch die Kommunalen Spitzenverbände, haben sich verpflichtet, unabhängig vom tatsächlichen Auslastungsgrad ihre Finanzierungszusagen für die Ganztags- und Betreuungsangebote aufrecht zu erhalten. Das Land erwartet, dass die zugewiesenen Mittel zweckbestimmt verwendet werden. Sollten also beispielsweise aufgrund des ruhenden Unterrichtsbetriebes geplante Angebote, die durch Honorarkräfte oder auf anderer vertraglicher Basis durchgeführt werden, entfallen, z.B. aus den Bereichen Kultur oder Sport, sind die Verpflichtungen im vereinbarten Umfang zu erfüllen.
- Ersatzschulen werden gleichermaßen von dieser Regelung erfasst, das Erstattungsverfahren an ihre Träger erfolgt analog.

Die Corona-Pandemie stellt alle Menschen vor nie dagewesene Herausforderungen, das gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Länder und Kommunen. Ich danke Ihnen daher sehr für Ihre große Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Susanne Blasberg-Bense